



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 50

Datum: 04. MAI 2021

Freie Träger - Tätigkeiten in Coronazeiten
AF1368/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die hinterfragten Sachverhalte erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). M. E. ist die Anfrage auf einen ganz allgemeinen Überblick über unterschiedlichste, nur abstrakt beschriebene Lebenssachverhalte gerichtet, die zudem untereinander in keiner hinreichenden inhaltlichen Verbindung stehen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung Ihrer Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch wie folgt:

„In der Jugendhilfe, im Bereich Kultur, in der Flüchtlingsbetreuung u. a. Bereichen werden freie Träger (beauftragte Dritte) vertraglich gebunden durch die Landeshauptstadt Dresden eingesetzt.

Auch bei den freien Trägern gilt es, Kontakteinschränkungen und andere coronabedingte Auflagen einzuhalten, wodurch die in den Förderbescheiden ausgewiesenen Tätigkeiten nicht immer umgesetzt werden können.

- 1. Was machen die freien Träger in der Pandemiezeit? Besteht Kontakt mit den jeweiligen Ämtern, wie die anstehenden Aufgaben verlagert werden?
Bitte aufschlüsseln nach den verschiedenen Bereichen, wo freie Träger einen Vertrag mit der LHD haben.“**

Die Träger, die für das Sozialamt tätig sind, erbringen weiterhin ihre Leistungen, gegebenenfalls in eingeschränkter oder abgeänderter Form. Dies erfolgte immer in Absprache mit dem Sozialamt. Bei einigen Leistungsbereichen (zum Beispiel Frühförderung) bestand die Möglichkeit, Fördereinheiten zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Teilweise mussten Leistungen (bspw. im Bereich der Alltagsassistenz oder bei der Unterbringung in besonderen Wohnformen), aufgrund des Wegfalls der Tagesstruktur (insbesondere bei Besuch der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. Förder- und Betreuungsbereich), erweitert werden.

Ein Vertrag im Förderbereich existiert lediglich bei der Migrationssozialarbeit. Weitere Förderungen mittels Zuwendungsbescheid können der Beschlussfassung V0576/20 entnommen werden.

Im Rahmen des § 5 AsylbLG erhalten Freie Träger per Zuwendungsbescheid Mittel für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten. In diesen verrichten Leistungsberechtigte nach AsylbLG gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten. Es handelt sich hierbei nicht um sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten. In der Pandemiezeit werden diese Projekte – unter Einhaltung von AHA-Regeln und der Hygieneauflagen – durchgeführt, u. a. wird die Anzahl der Teilnehmenden verringert; die Teilnahme erfolgt nur tage- bzw. wochenweise. In Abhängigkeit der bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen erfolgt eine Unterbrechung der Projekte.

Die vom Amt für Gesundheit und Prävention geförderten Freien Träger im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe sowie in der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung stehen ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern von Dresden auch in der Pandemiezeit weiterhin als verlässliche Ansprechpartner zur Verfügung. Soweit möglich, wurden diese Angebote auf telefonische Beratungen oder Beratung via Chat, E-Mail oder Video umgestellt. Einzeltermine werden in begründeten Einzelfällen – unter Einhaltung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen – weiterhin durchgeführt. Der Zuwendungszweck der geförderten Maßnahmen wird auch während der Corona-Krise erreicht.

Insgesamt werden 65 Schulstandorte durch die sozialen Träger sozialpädagogisch betreut. Die Gesamtanzahl ergibt sich ausfolgender Aufteilung:

Oberschulen (27) Gymnasien (13) Förderschulen (8) Grundschulen (17)

Folgende Aufschlüsselung ergibt sich aus den Verträgen für das Jahr 2021:

AWO Kinder- und Jugendhilfe	64. Oberschule Hans-Erlwein-Gymnasium Julius-Ambrosius-Hülße-Gymnasium Oberschule Weißig
Diakonisches Werk Stadtmission Dresden e. V.	92. Grundschule Förderschule "Am Landgraben" 82. Oberschule
Lebenshilfe Dresden e. V.	139. Grundschule FZ für Sprache "Schule am Albertpark" FZ für Hörgeschädigte "Johann-Friedrich-Jencke"
Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.	129. Grundschule 102. Grundschule Dinglingerschule 93. Grundschule 107. Oberschule Bertold-Brecht-Gymnasium 101. Oberschule 121. Oberschule 128. Oberschule 32. Oberschule 113. Grundschule
IN VIA Katholischer Verein für Mädchen- und Frauensozialarbeit Diözesanverband Dresden-Meißen e. V.	9. Oberschule 26. Grundschule Gymnasium Dresden-Klotzsche 56. Oberschule 15. Grundschule
Kinderland-Sachsen e. V.	55. Oberschule 35. Oberschule 35. Grundschule 37. Grundschule 46. Oberschule 117. Grundschule 36. Oberschule 135. Grundschule
DRK Kreisverband Dresden e. V.	Gymnasim Cotta Martin-Andersen-Nexö-Gymnasium
Kindervereinigung Dresden e. V.	Förderzentrum "Am Leutewitzer Park" Marie-Curie-Gymnasium 138. Oberschule 16. Grundschule
Sportjugend Dresden im SSBD e. V.	Sportgymnasium Dresden Sportoberschule Dresden 25. Oberschule

Evangelische Jugend Dresden - Ev. - Luth. Stadtjugendpfarramt Dresden	Gymnasium Dreikönigsschule
Landesverband Sächs. Jugendbildungswerke e. V.	76. Oberschule 144. Grundschule Universitätsschule Dresden
Mobile Jugendarbeit Dresden-Süd e. V.	122. Grundschule Förderzentrum "Albert-Schweitzer"
Sächs. Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V.	30. Oberschule FZ "A.S. Makarenko" Oberschule Cossebaude 116. Oberschule 8. Grundschule
DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	Vitzthum-Gymnasium Dresden
KulturLeben Dresden UG (haftungsbeschränkt)	Oberschule Weixdorf 88. Oberschule
cooperatio - Soziale Arbeit & Schule e. V.	Oberschule Pieschen - Gemeinschaftsschule Gymnasium Dresden-Bühlau
IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste	Schule am Leubnitzbach - Schule für Erziehungshilfe
Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH	62. Oberschule 66. Oberschule

(Die vertraglich vereinbarten Leistungen der freien Träger, welche Kindertageseinrichtungen betreiben, können unter Beachtung der coronabedingten Auflagen und Hygienevorschriften vereinbarungsgemäß erbracht werden.

Die Angebote der offenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie die der Jugendsozialarbeit nach §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII bleiben trotz der verfügten Schließung für die Zielgruppe durchgehend medial und digital erreichbar. Dazu haben die Angebote ihre Angebotsausgestaltung angepasst und die Verwaltung des Jugendamtes darüber informiert. Weiterhin hat das Jugendamt im Schließzeitraum angezeigte sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zweck, konzeptionelle Arbeiten, Verwaltungsaufgaben oder Erhaltungsmaßnahmen am Objekt anerkannt.

Im Zuge der schrittweisen Öffnung seit März 2021 sind die Angebote entsprechend der jeweils geltenden SächsCoronaSchVO unter Einhaltung der Hygieneregeln sowie der Kontaktdatenerhebung geöffnet und somit für die Zielgruppen persönlich erreichbar. Die Verwaltung des Jugendamtes steht durch digitale Formen des Austausches im regelmäßigen Kontakt mit den Anbietern.

Alle verhandelten Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen werden unter Umsetzung der jeweils geltenden Bestimmungen der SächsCoronaSchVO vollumfänglich erbracht. Zur konkreten Ausgestaltung der Hilfen stehen die Leistungserbringer im regelmäßigen Austausch einzelfallbezogen mit den fallführenden Fachkräften und fallübergreifend mit dem Verwaltungsstab des Jugendamtes in Kontakt.

2. „Werden (bei entsprechenden Hygieneauflagen) durch die freien Träger noch Hausbesuche durchgeführt?“

Die rechtlichen Grundlagen, beispielsweise die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung oder die Coronavirus-Testverordnung, gelten ebenfalls für die Freien Träger und sind auch durch diese einzuhalten. Dazu gibt es keine Vorgaben der Landeshauptstadt Dresden an die Freien Träger. Diese handeln jedoch entsprechend der Bedingungen während der Pandemie, d. h., Hausbesuche werden einerseits auf das absolut Notwendigste reduziert und andererseits mit Einhaltung der entsprechend geltenden RKI- Empfehlungen, wie die sog. „AHA“-Maßnahmen, durchgeführt. Lediglich für unabweisbare Angelegenheiten sind Termine für persönliche Vorsprachen zu vergeben. Alle anderen Angelegenheiten werden häufig telefonisch, postalisch oder ggf. auf elektronischem Weg bearbeitet. Die Beratung in geförderten Beratungs- und Betreuungsstellen in freier Trägerschaft finden fast ausschließlich in Form einer „Komm-Struktur“ statt.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden unter Beachtung der Hygieneauflagen sowohl durch die freien Träger der Jugendhilfe als auch durch die Verwaltung des Jugendamtes Hausbesuche durchgeführt.

3. „Wie werden über die freien Träger zurzeit Integrationsgespräche geführt? Insbesondere zu folgenden Schwerpunkten:

Aufenthalt und Leben in Deutschland
Gesundheitsvorsorge
Müllvermeidung
Umweltschutz“

Die mit der Migrationssozialarbeit in Dresden beauftragten Freien Träger unterstützen geflüchtete Menschen, die der Landeshauptstadt Dresden durch die Landesdirektion Sachsen zugewiesen wurden und werden, beim Übergang in das System der Bundesrepublik Deutschland. Dies umfasst gleichfalls die in der Frage benannten Themenbereiche. Über die themenspezifische Form der sozialarbeiterischen Unterstützung von Geflüchteten, beispielsweise im Rahmen von Einzelfallarbeit oder Gruppenangeboten, entscheiden die durch Landeshauptstadt Dresden geförderten Träger in eigener Verantwortung.

In den vom Amt für Gesundheit und Prävention geförderten Beratungs- und Betreuungsstellen werden alle Ratsuchende – unabhängig von der kulturellen, ethnischen und sozialen Herkunft, dem Geschlecht, der Religions- oder Parteizugehörigkeit, der Weltanschauung, dem Alter oder der sexuellen Identität – in Fragen der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Gesundheit aufgeklärt und beraten. Diese Angebote wurden – aufgrund der Corona bedingten Situation – auf telefonische Beratungen oder Onlineberatungen (z. B. Chat, E-Mail oder Video) umgestellt. Einzeltermine werden – unter Einhaltung der jeweils geltenden hygienischen Maßnahmen – weiterhin durchgeführt. Zudem werden Informationen vom Amt für Gesundheit und Prävention durch Digital- und Printmedien zur Verfügung gestellt.

4. „Wie erfolgt derzeit die Einweisung von Asylbewerbern in unserer Stadt?“

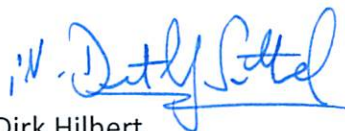
Die Landesdirektion Sachsen weist, wie auch bisher, geflüchtete Menschen zur weiteren Unterbringung an die Landeshauptstadt Dresden zu und transferiert diese Personen via Bus zum Sozialamt Dresden, das dann die weitere Unterstützung für die Zugewiesenen veranlasst, insbesondere die Erbringung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich der Zurverfügungstellung eines Platzes in einer städtischen Unterbringungseinrichtung.

5. „Wie kontrollieren die Ämter in der Coronazeit die freien Träger, ob deren Zuwendungen auch noch gerechtfertigt, bzw. ob andere Maßnahmen stattdessen erfolgt sind?“

In den jeweiligen Zuwendungsbescheiden wurde der Zuwendungszweck bestimmt. Die geförderten Freien Träger haben unverzüglich anzuzeigen, wenn Projektbestandteile nicht wie geplant durchgeführt werden können oder der Zuwendungszweck – aufgrund der Corona-Krise – nicht erreicht werden kann. Zur Erreichung der Projektziele können Änderungen am Ausgabenplan vorgenommen und Projektkonzeptionen angepasst werden. Sollte im Rahmen des Fördervollzugs bzw. der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, erfolgt die Prüfung eines Widerrufs gemäß § 49 III Nr. 1 VwVfg (Rückerstattung: §49a I VwVfG). Des Weiterem kann z. B. im Rahmen der Zuwendungsverträge (bspw. in der Migrationssozialarbeit) die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch die fallbezogene Abrechnung jederzeit festgestellt werden. Mit Blick auf den kommenden Bewilligungszeitraum ist mit dem neuen Förderantrag eine neue Förderkonzeption einzureichen. Der Antrag sowie die neue Konzeption müssen der jeweiligen Corona-Situation Rechnung tragen.

Die Förderung der Träger, welche Kindertageseinrichtungen betreiben, ist an die Anzahl der betreuten Kinder und die damit verbundenen Kosten gebunden. Sie ist somit jederzeit konkret überprüf-, nachweis- und abrechenbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister